

Anlage zu TOP 10 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 27.01.2015

### **Ersatzbeschaffung Mobile Pressestelle**

Die Aufgaben des Krisenmanagements durch die Krisenstäbe der Kreise werden auf der Grundlage der §§ 1 Abs.3, 4 und 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 04.10.2013 näher beschrieben und konkretisiert.

Bestandteile der Arbeit des Krisenstabes sind die Bevölkerungsinformation und die Medienarbeit. Zur Medienarbeit zählen unter anderem die Durchführung von Pressegesprächen vor Ort und die regelmäßige aktuelle Versorgung der Medienvertreter mit Einsatzinformationen.

Um eine ungestörte Aufgabenerledigung durch die Einsatzleitung sicherzustellen, ist es sinnvoll, die Medienvertreter am Schadensort an einer Stelle zu konzentrieren und ihnen dort die Möglichkeit zu verschaffen, ihrer Aufgabe nachzugehen. Darüber hinaus steht den Medienvertretern an der „Mobilen Pressestelle“ eine erfahrene und kompetente Führungskraft zur Verfügung.

Bei der Ersatzbeschaffung der Mobilen Pressestelle soll auf folgende Aspekte besonderer Wert gelegt werden:

- Das Fahrzeug soll ohne Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften schnell und einfach an den Einsatzort gebracht werden können;
- Die technische Inbetriebnahme muss benutzerfreundlich sein;
- Die technische Ausstattung des Fahrzeuges muss eine Kommunikation mit der Einsatzleitung und dem Krisenstab ermöglichen; darüber hinaus muss die Herstellung und Vervielfältigung von Pressemeldungen möglich sein;
- Das Fahrzeug muss von den Medienvertretern auf den ersten Blick als ihre Anlaufstelle erkennbar sein;
- Das Fahrzeug soll unterhalb der Großschadenslage den Presseämtern der kreisangehörigen Kommunen für die Medienarbeit bei größeren Brandeinsätzen zur Verfügung gestellt werden können;